



**Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Migration BFM**

BFM, Quellenweg 6, CH-3003 Bern-Wabern

F033-0125

Rundschreiben

An die : - Migrationsbehörden der Kantone
- Integrationsdelegierte der Kantone, Städte und Gemeinden
- Arbeitsmarktbehörden der Kantone

Ort, Datum : Bern-Wabern, 1. Februar 2006

Teilrevision der Verordnung vom 13. September 2000 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 7. September 2005 hat der Bundesrat die Teilrevision der Verordnung vom 13. September 2000 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) gutgeheissen und beschlossen, die Änderungen per 1. Februar 2006 in Kraft zu setzen.

Im Folgenden werden wir Ihnen die Änderungen näher darlegen und dabei insbesondere auch auf die Auswirkungen, welche die revidierte Verordnung auf die Arbeit der kantonalen und kommunalen Behörden hat, eingehen:

1. Ausdehnung des Geltungsbereichs auf vorläufig aufgenommene Personen

Der Geltungsbereich der VIntA umfasst gemäss Artikel 2 Absatz 1 alle Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung oder mit einer Niederlassungsbewilligung sowie neu auch Ausländerinnen und Ausländer, die nach Artikel 14a Absatz 3, 4 oder 4^{bis} ANAG eine vorläufige Aufnahme erhalten. Somit können mit Inkrafttreten der revidierten VIntA auch die Personen aus dem Asylbereich, deren Wegweisung in Folge völkerrechtlicher oder humanitärer Gründe unzulässig oder unzumutbar ist, in den Genuss von Integrationsleistungen kommen, welche durch den Bund aufgrund der VIntA mitfinanziert werden.

2. Koordination der Integration und kantonale Ansprechstellen

Mit Artikel 14a VIntA wird das Bundesamt für Migration (BFM) beauftragt, die Massnahmen der Bundesstellen zur Integration der Ausländerinnen und Ausländer zu koordinieren sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Kantonen sicherzustellen. Mit diesem Koordinationsauftrag soll das BFM die Vernetzung der für die Integration relevanten Zuständigkeitsbereiche sowohl horizontal als auch vertikal gewährleisten.



Die horizontale Koordination umfasst die Zusammenarbeit der einzelnen Departemente und Bundesämter und trägt auch dazu bei, die Verfahrensabläufe und Entscheidungsprozesse effizienter zu gestalten und unzweckmässige Mitteleinsätze zu vermeiden. Im Vordergrund stehen insbesondere eine intensivierete Zusammenarbeit in den Bereichen der Berufsbildung, der Arbeitslosenversicherung sowie des Gesundheitswesens. Zu diesem Zwecke ist auf Bundesebene ein interdepartementaler Ausschuss Integration unter dem Vorsitz des BFM eingesetzt, welchem die wichtigsten, mit Integrationsfragen betrauten Bundesstellen angehören.

Die vertikale Koordination stellt den Erfahrungsaustausch zwischen Bund und Kantonen sowie grösseren Städten sicher. Die Kantone sind zu diesem Zwecke gehalten, dem Bundesamt eine Ansprechstelle für Integrationsfragen zu bezeichnen. Damit sollen die Kontakte zwischen Bund und Kantonen vereinfacht werden. Dies ermöglicht auch einen vermehrten Einbezug der Kantone und der grösseren Städte bei der Umsetzung des Integrationsförderungsprogrammes des Bundes. So basiert der Entscheid des BFM bezüglich der Projektfinanzierung in einzelnen Schwerpunkten schon heute auf einer Empfehlung der Kantone. Die revidierte VIntA ermöglicht es, die Stellung der Kantone und der grösseren Städte bei der Gesuchsprüfung weiter zu verstärken. Kantone, welche dies wünschen und über die nötigen Strukturen verfügen, können neu ermächtigt werden, eine Vorprüfung der Gesuche gegenüber der Eidgenössischen Ausländerkommission (EKA) und gegenüber dem BFM auszuüben (vgl. Art.18 und 19 VIntA; Einreichung und Prüfung der Gesuche).

Die VIntA schreibt den Kantonen nicht vor, in welcher Form sie die Kontakte gewährleisten sollen. Die Tripartite Agglomerationskonferenz (TAK) hat in ihren Beschlüssen vom 5. Juni 2003 den Kantonen, Städten und Gemeinden empfohlen, solchen Ansprechstellen für Integrationsfragen innerhalb der jeweiligen Verwaltung eine zentrale Rolle zuzuweisen und ihnen eine möglichst optimale interdepartementale Verankerung einzuräumen.

3. Information

Neu hält die VIntA ausdrücklich fest, dass Ausländerinnen und Ausländer auf bestehende Angebote zur Integrationsförderung hingewiesen werden (vgl. Art. 3a Abs. 2 VIntA). Diese Aufgabe soll insbesondere auch durch die kantonale Ausländerbehörde oder die Einwohnerkontrolle der Gemeinde wahrgenommen werden, welche eigenständig für die Umsetzung verantwortlich sind. Neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer sollen auf diese Weise frühzeitig über die Bedeutung der Integration, namentlich auch über allenfalls im Kanton vorhandene Angebote von Integrationskursen oder -veranstaltungen und der Berufsberatung und -bildung, informiert werden. Eine angemessene Information kann beispielsweise durch Abgabe von entsprechenden Informationsschriften oder durch den Hinweis auf spezielle Beratungsdienste erfolgen. Einzelne Kantone nehmen diese Aufgabe bereits heute wahr, indem zum Beispiel entsprechende Auskunftsdienste angeboten werden. Der Bewilligungsbehörde (oder der Einwohnerkontrolle) kommt als derjenigen staatlichen Stelle, mit der die ausländische Person in der Regel als erster in Kontakt kommt, im Integrationsprozess eine wichtige Rolle zu (vgl. hierzu Botschaft des Bundesrates zum AuG vom 8. März 2002; 3802).

4. Berücksichtigung des Integrationsgrades durch die Behörden

Im Sinne eines beschränkten Anreiz- und Sanktionensystems können die kantonalen Behörden neu gestützt auf Artikel 3b VIntA bei der Ausübung des Ermessens den Integrationsgrad der Ausländerinnen und Ausländer berücksichtigen. Zum Tragen kommt diese Bestimmung in folgenden Fällen:



- Bei der Erteilung der Niederlassungsbewilligung.
- Bei der Anordnung von Weg- und Ausweisungen sowie bei Einreiseverboten.

4.1. Berücksichtigung des Integrationsgrades bei Erteilung der Niederlassungsbewilligung

Mit der per 1. Februar 2006 in Kraft getretenen Änderung der VIntA kann die kantonale Behörde die Niederlassungsbewilligung bereits vorzeitig erteilen. Es müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- a) *Die zuständige kantonale Behörde ist bereit, die Niederlassungsbewilligung vorzeitig zu erteilen.*

Das Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung ist bei der zuständigen kantonalen Ausländerbehörde einzureichen. Falls diese bereit ist die Niederlassungsbewilligung zu erteilen, unterbreitet sie dem BFM das Gesuch zum Entscheid über die vorzeitige Entlassung aus der eidgenössischen Kontrolle. Das BFM prüft das Gesuch nur, wenn ein positiver kantonaler Antrag vorliegt.

- b) *Vorliegen erfolgreicher Integration im Sinne von Artikel 3a Absatz 1 VIntA.*

Ausländerinnen und Ausländer tragen zu ihrer Integration bei, indem sie namentlich die rechtsstaatliche Ordnung und die demokratischen Prinzipien respektieren, eine Landessprache erlernen, den Willen zur Teilnahme am Wirtschaftsleben und zum Erwerb von Bildung bekunden.

Die Überprüfung, ob eine gute Integration vorliegt, erfolgt unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des Einzelfalls.

Das BFM hat zusammen mit der Konferenz der Migrationsbehörden (VKM) und der Konferenz der Integrationsdelegierten (KID) eine Kriterienliste zum Grad der Integration erarbeitet (vgl. Anhang). Diese kann, aufgrund der gesammelten Erfahrungen, zu gegebener Zeit angepasst werden. Das BFM wird sich im Rahmen des Zustimmungsverfahrens an diese Kriterienliste halten und empfiehlt den Kantonen, ihre Praxis ebenfalls darauf auszurichten.

- c) *Die gesuchstellende Person besitzt seit fünf Jahren ununterbrochen eine Aufenthaltsbewilligung.*

Die gesuchstellende Person muss ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung sein. Frühere Aufenthalte in der Schweiz bleiben für die Fristberechnung unberücksichtigt.

Familien (Ehepaare oder Eltern mit minderjährigen Kindern) können grundsätzlich nur gemeinsam ein Gesuch um vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung einreichen.



4.2. Berücksichtigung des Integrationsgrades bei der Anordnung von Fernhalte- und Entfernungsmassnahmen

Ausländerrechtliche Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahmen sind die Weg- und Ausweisung sowie die Einreisesperre. Während die Ausweisung den ausländischen Staatsangehörigen verpflichtet, die Schweiz zu verlassen und nicht wieder zu betreten, ist die Wegweisung als reine Entfernungsmassnahme ausgestaltet. Sie hindert den Ausländer nicht, wieder in die Schweiz zu kommen (z.B. als Tourist), sofern er die Einreisevoraussetzungen erfüllt. Das BFM kann aber neben der Wegweisung eine Einreisesperre verhängen, zum einen gegen unerwünschte Ausländer, zum anderen gegen Ausländer, die sich grobe oder mehrfache Zuwiderhandlungen gegen fremdenpolizeiliche oder andere gesetzliche Bestimmungen und gestützt darauf erlassene Verfügungen haben zuschulden kommen lassen.

Die zuständigen Behörden haben sich bei diesen Entscheidungen insbesondere an das Prinzip der Verhältnismässigkeit zu halten und nur die dem Zweck angepassten Mittel zu verwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts werden dadurch zwei Forderungen erfüllt: Zum einen muss das verwendete Mittel geeignet sein, das durch das öffentliche Interesse vorgegebene Ziel zu erreichen, ohne aber gleichzeitig die persönlichen Freiheiten des Einzelnen allzu stark zu beeinträchtigen; zum anderen muss das angestrebte Ziel in einem vernünftigen Verhältnis zur notwendigen Einschränkung der persönlichen Freiheit stehen.

Diese Verhältnismässigkeitsprüfung ist bei jeder Entfernungs- und Fernhaltungsmassnahme vorzunehmen, unter Berücksichtigung der gesamten Umstände des Einzelfalles. Zu gewichten sind laut konstanter Praxis des Bundesgerichts vor allem die Schwere des Verschuldens des Ausländers, die Dauer seiner Anwesenheit in der Schweiz und die ihm und seiner Familie drohenden Nachteile. Schon nach bisheriger Praxis wird damit der Integrationsgrad eines Ausländers bei der Prüfung einer Entfernungs- oder Fernhaltungsmassnahme mitberücksichtigt. Diese bewährte Praxis, die nun ausdrücklich auch in der VIntA aufgenommen wird, soll weitergeführt werden.

5. Besuch eines Sprach- und Integrationskurses für Personen mit Funktionen im öffentlichen Interesse

Personen die im Auftrag einer Religionsgemeinschaft tätig sind sowie Lehrkräfte für Heimatlichen Sprach- und Kulturunterricht (sogenannte HSK-Lehrkräfte) haben eine bedeutende Rolle im Dialog zwischen ihrer Gemeinschaft und der schweizerischen Öffentlichkeit und tragen damit wesentlich zur Integration der ausländischen Bevölkerung bei. Es ist daher wichtig, dass gerade diese Personen die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz kennen, die schweizerische Rechtsordnung anerkennen und die am Arbeitsort gesprochene Landessprache sprechen.

Artikel 3c der VIntA erwähnt daher neu ausdrücklich, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an Personen, zu deren Aufgaben die religiöse Betreuung oder die Vermittlung von Herkunftssprache und -kultur gehören, mit der Bedingung verbunden werden kann, einen Sprach- und Integrationskurs zu besuchen. Dabei kann auf bereits vorhandene geeignete Sprachförderungs- und Integrationsangebote zurückgegriffen werden. Die kantonalen Behörden sind indessen durch die VIntA gehalten, über entsprechende Sprachförderungsangebote und Integrationskurse zu informieren (vgl. auch Art. 3a Abs. 2 VIntA).



6. Ergänzung der Förderbereiche

Mit der Revision der VIntA wurde ein neuer Förderbereich geschaffen, der die finanzielle Unterstützung von Projekten im Bereich der Prävention von Gewalt und Straffälligkeit ermöglicht. Die Aufnahme dieses Förderbereiches geht auf den [Bericht zur illegalen Migration aus dem Jahre 2004](#) zurück. Die Prioritätenordnung des EJPD für die Jahre 2004 - 2007 sieht zwar keinen speziellen Schwerpunkt „Prävention“ vor, es wurde aber in Absprache mit der Eidgenössischen Kommission für Ausländerfragen (EKA) beschlossen, in den Jahren 2006 - 2007 gezielt Projekte zu unterstützen, welche einen Beitrag zur Gewalt- und Kriminalitätsprävention leisten. Zu diesem Zweck werden im Rahmen der Prioritätenordnung für die Jahre 2004 -2007 (Schwerpunkt E: Innovation und Qualitätssicherung) Mittel zur Verfügung gestellt.

7. Zusammenarbeit bei der Umsetzung der revidierten VIntA

Mit der revidierten VIntA will der Bundesrat, wie ausgeführt, auch die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich der Integration der Ausländerinnen und Ausländer fördern. Mit den von den meisten Kantonen und vielen Gemeinden bereits heute eingesetzten Integrationsdelegierten und der Konferenz der kantonalen, kommunalen und regionalen Integrationsdelegierten (KID) arbeitet das BFM bereits seit mehreren Jahren zusammen. Mit den neuen, durch die revidierte VIntA vorgesehenen ausländerrechtlichen Bestimmungen, sollen Integrationsanliegen im Bereich der Zulassung, des Aufenthalts und Niederlassung ausdrücklich noch vermehrt berücksichtigt werden. Das BFM empfiehlt den zuständigen kantonalen Behörden, in Fragen der Umsetzung der betreffenden Bestimmungen die jeweiligen Ansprechstellen für Integrationsfragen in geeigneter Weise beizuziehen.

Wir benutzen gerne die Gelegenheit, Ihnen an dieser Stelle für die gute Zusammenarbeit zu danken.

Freundliche Grüsse

Dr. Eduard Gnesa
Direktor

Beilagen:

- Änderungen der Verordnung (Verordnungstext)
- Anhang zu ANAG-Weisungen Ziffer 333.42 (Kriterienliste)